

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Unterjährige Änderung der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

In dieser Erklärung berichtet die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend „Gesellschaft“) gemäß § 161 AktG und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) über die Corporate Governance der Gesellschaft.

UMSETZUNG DES DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der Gesellschaft entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich guter Corporate Governance verpflichtet und sämtliche Unternehmensbereiche orientieren sich an diesem Ziel. Im Mittelpunkt stehen für die Gesellschaft Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im noch jungen Geschäftsjahr 2018 sorgfältig mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK befasst und sich entschlossen, aufgrund der jüngst in der Gesellschaft aufgetretenen Änderungen, bereits unterjährig die Entsprechenserklärung neu zu fassen. Sie haben dabei die Vorgaben des DCGK vom 7. Februar 2017 berücksichtigt und gemäß § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2018 im Hinblick auf die Empfehlungen des DCGK abgegeben sowie zu den wenigen Abweichungen Stellung genommen. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.wcm.de/#corporate-governancerung> veröffentlicht.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im April 2018 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft erklären, dass die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Gesellschaft“) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) (nachfolgend „DCKG“) seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2017 – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – entspricht und ferner beabsichtigt, künftig wie dargestellt zu entsprechen.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers in Anbetracht der konkreten Corporate Governance der Gesellschaft nicht sinnvoll wäre. Aufgrund der Größe des

Vorstandes mit lediglich zwei Mitgliedern und der kollegialen Zusammenarbeit ist eine gute und enge Kooperation sowie eine sachgerechte Verteilung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder auch ohne eine Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers sichergestellt.

Ziffer 4.2.5 DCGK: Darstellung der Vorstandsvergütung

Im Jahresabschluss für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 haben sich die Angaben bezüglich der Gesamtvergütung des Vorstandes auf die in Nummer 4.2.4 des DCGK aufgeführten Angaben beschränkt. Da die beiden bis Oktober 2017 tätigen Vorstandsmitglieder die in Nr. 4.2.5 des DCGK genannten Vergütungsbestandteile im Wesentlichen nicht erhalten haben und die neuen Vorstandsmitglieder Peter Finkbeiner und Niclas Karoff keine Vergütung durch die Gesellschaft erhalten, sieht die Gesellschaft es nicht als sinnvoll an, eine solche Tabelle zu erstellen. In dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 wird wiederum so verfahren werden.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitgliedes mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer 5.3.3 DCGK: Ausschüsse

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem 17. November 2017 lediglich aus drei Mitgliedern besteht und diesem nur Vertreter der Anteilseigner angehören, weshalb auch kein Effizienzverlust bei den Beratungen zu beobachten war, besteht keine Notwendigkeit einen Prüfungsausschuss und/oder Nominierungsausschuss zu bilden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK: Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hält eine solche Regelgrenze für nicht sachgerecht. Bei der Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Aufsichtsrates ist auf eine gesunde Mischung aus erfahrenen und neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zu achten. Erfahrene, langgediente Aufsichtsratsmitglieder verlieren nach Einschätzung der Gesellschaft allein durch Zeitablauf weder ihre Unabhängigkeit noch ihren Zugang zu neuen Ideen. Die vom DCGK allgemein in Ziffer 5.4.1 geforderte Vielfalt muss auch in Bezug auf die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit die Erfahrung der Mitglieder gelten. Dem widerspricht die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2, 3 DCGK: Erarbeitung eines Kompetenzprofils sowie Diversität und Frauenquote

Die Gesellschaft hält die Erstellung eines Kompetenzprofils grundsätzlich für ein sinnvolles Instrument zur Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat beabsichtigt die Erarbeitung eines Kompetenzprofils und dabei auch eine Erweiterung der Diversitätskriterien zu prüfen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Seit dem 17. November 2017 ist allerdings keine Frau mehr im Aufsichtsrat vertreten. Diese Zielgröße kann die Gesellschaft aufgrund ihrer besonderen Situation derzeit nicht erfüllen.

Ziffer 6.1 DCGK: Gleichbehandlung der Aktionäre

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft mit einem beherrschenden Aktionär und der gesetzlichen Privilegierung einer solchen Muttergesellschaft in § 131 Abs. 4 Satz 3 AktG im Zusammenhang mit der Erstellung des Konzernabschlusses, besteht die Möglichkeit, dass dieser beherrschende Aktionär mehr Informationen erhält, als die weiteren Aktionäre der Gesellschaft, ohne dass dieses weiteren Aktionären in der Hauptversammlung ein diesbezügliches Fragerecht zustände.

Ziffer 7.1.1 DCGK: Unterjährige Finanzinformationen

Aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft verzichtet sie auf die Unterrichtung ihrer Aktionäre durch unterjährige Finanzinformationen und verweist insofern auf die veröffentlichten Jahres- und Halbjahresfinanzberichte.

Ziffer 7.1.2 DCGK: Veröffentlichungsfrist für den Zwischenbericht zum Halbjahr

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 3, 2. Halbsatz DCGK sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft wird die im DCGK empfohlene Veröffentlichungsfrist von 45 Tagen für den Halbjahresabschluss 2018 nicht einhalten. Da die Gesellschaft im Rahmen der sich an ihre Übernahme durch einen beherrschenden Aktionär anschließenden Integration derzeit ihre IT Infrastruktur umstellt, würde eine Veröffentlichung innerhalb der vom DCGK vorgesehenen Frist zu einer erheblichen finanziellen und personellen Belastung führen. Die Offenlegung wird deshalb gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 WpHG innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist erfolgen. Die Gesellschaft bemüht sich, die Fristen des DCGK zukünftig wieder einzuhalten.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK mit folgender Ausnahme:

Ziffer 2.3.3 DCGK regt an, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglicht. Um den Charakter der Hauptversammlung als Präsenzversammlung der Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen. Stattdessen werden das Abstimmungsergebnis und die Präsentation des Vorstandes auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im April 2018

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat